

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Gemeinde Witzin
Über Amt Sternberger Seenlandschaft
Am Markt 1
19406 Sternberg

Organisationseinheit
Fachdienst 63 - Bauordnung
Vorbeugender Brandschutz

Ansprechpartner
Herr Thomas Bürger
Telefon 03871-7226363 Fax 03871-722776363
E-Mail
thomas.buerger@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstort	Zimmer	Datum
	19288 Ludwigslust Garnisonsstraße 1	Haus A Zimmer 320	7. November 2016

Löschwasserkonzept und Empfehlungen zur Ortslage Witzin **Empfehlungen zur Löschwasserversorgung Ortslage Loiz**

In o.g. Sache fand am 3.11.2016 eine Beratung und Begehung vor Ort in Witzin statt.

Zur Ortslage Witzin

Teilnehmer:

Herr Hüller Bürgermeister
ein weiterer Vertreter der Gemeinde
Herr Meyer Ordnungsamtsleiter
Herr Bürger LK LWL Bauordnung – Vorbeugender Brandschutz

Nach Einsicht in den Ortslageplan und der örtlichen Begehung sowie unter Beachtung der Vorschläge der Gemeinde komme ich zu folgendem Schluss:

Löschwasser steht in der Gemeinde bisher mit dem Mühlensee Entnahmestelle Anglerheim, mit dem Tiefbrunnen an der Kirche und dem Tiefbrunnen Abzweig B104 Büdnerstraße zur Verfügung.

Auf der Rechtsgrundlage des DVGW Arbeitsplatzes W405 kann ein Radius vom 300m in gerader Linie zu den zu schützenden Objekten angesetzt werden.

Es ist dabei festzustellen, dass die Ortslage nördlich der B104 mehr als ausreichend mit Löschwasser versorgt ist. Die Ortsbereiche Neue Welt, Güstrower Chaussee und Am Köstergraben liegen jedoch außerhalb der Radien der jetzigen Löschwasserquellen (Anlage 1).

Postanschrift
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Postfach 1263
19370 Parchim

www.kreis-lup.de

Sitz Parchim
Pultitzer StraÙ 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-7777

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 520 00
Kto.-Nr.: 15 100 000 18
IBAN: DE2814052000151000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten
Nach Terminvereinbarung mit
Ihrem Ansprechpartner und
Mo, Mi, Fr 08:00 bis 13:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 13:00 Uhr
und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mo-Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr
Einheitliche Behördenrufnummer
115 ist von außerhalb auch mit
Vorwahl (03871) wählbar

Für die vorgenannten Ortsbereiche ist Abhilfe zu schaffen. Bei der Standortwahl einer weiteren Löschwasserentnahmestelle ist zu beachten, im Einsatzfall den Straßenverkehr auf der Bundesstraße nicht ungebührlich zu behindern. Damit ist es logisch, einen Standort südlich der B104 festzulegen.

Das Regenwasserbecken zu ertüchtigen scheidet aus wirtschaftlichen Gründen, unabhängig vom Pflegezustand, aus. Es ist dafür konzipiert Schwallwasser aufzunehmen und durch Verdunstung sowie Versickerung wieder an die Natur abzugeben.

Der Vorschlag eine einfache, trockene Erdleitung in den bald zu sanierenden Gehweg vom Tiefbrunnen Abzweig B104 / Büdnerstraße auf eine Strecke von ca. 300m Strecken bis Höhe Gartensteig zu verlegen, ist technisch unausgereift. Die Lösung ist für einen Löscheinsatz nicht zu empfehlen.

Es verbleiben die praktikablen und erprobten Möglichkeiten, einen Brunnen oder eine Zisterne für Löschwasser vorzuhalten. Unter Beachtung der Tatsache, dass in der Ortslage bereits zwei Löschwasserbrunnen im Einsatz sind, liegt es nahe wiederum einen Löschwasserbrunnen (ohne Anschluss öffentliches Stromnetz) abteufen zu lassen. Aller Wahrscheinlichkeit ist es unter den gegebenen örtlichen Bedingungen auch die wirtschaftlichste Lösung (Einschätzung überprüfen lassen).

Setzt man die oben aufgeführten 300m Radien südliche der B104 an, erscheint der Standort Auffahrt B104 zur Anwohnerstraße Güstrower Chaussee auf Höhe des Hauses Nr. 28 für einen neuen Löschwasserbrunnen geeignet (Anlage 1 und 2).

Ortlage Loiz

Auf Anfrage des Bürgermeisters fand eine Beurteilung des Löschwasserteiches in der Ortslage Loiz statt.

Teilnehmer der Ortsbegehung:

Herr Meyer Ordnungsamtsleiter

Herr Bürger LK LWL Bauordnung – Vorbeugender Brandschutz

Nach Einsicht in den Ortslageplan und der örtlichen Begehung komme ich zu folgendem Schluss:

Der vorhandene Löschwasserteich ist augenscheinlich in einem sehr schlechten Instandhaltungszustand. Begründung:

Die Teichfolie ist auf einer großen Strecke der Wallböschung stark verworfen. In wie weit sich diese Verwerfungen unter Wasser fortsetzen ist aufgrund des trüben Wassers nicht sichtbar.

Oberhalb der Wasserlinie ist die Teichfolie bereits durch einige Sträucher durchbrochen. Man sieht unter der Folie deutlich zahlreiche Ansätze des Buschwerks hervorstechen, die in nächster Zeit weiter Foliendurchbrüche verursachen werden.

Eine Umzäunung ist gegeben. Sie ist aber zum Teil so niedrig, dass sichtbare Spuren des Übersteigens erkennbar sind.

Als Ausstieghilfe zur Selbstrettung vor dem Ertrinken ist ein alter Feuerwehrschauch von Zaunpfosten zu Zaunpfosten gespannt. Eine brauchbare Ausstiegshilfe ist diese Lösung, sehr vorsichtig formuliert, mit Abstand nicht. Vorsorglich rate ich der Gemeinde hier umgehend Abhilfe zu schaffen.

Wie lange die letzte Pflege und Entschlammung des Teiches zurück liegt, kann aus dem Stand nicht geklärt werden.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass für die Ertüchtigung des Teiches, zu einer langfristig brauchbaren Löschwasserentnahmestelle, mit einer größeren Investitionssumme zu rechnen ist.

Mit Einsicht in den Ortslageplan ist festzustellen, dass vom jetzigen Standort Löschwasserteich der südliche Lindenweg und die östlichen baulichen Anlage am Erlengrund außerhalb des 300m Radius liegen (Anlage 3). Nach der Rechtsgrundlage DVGW Arbeitsplatzes W405 ist das heute nicht mehr zulässig.

Der schlechte Instandhaltungszustand und die Lage des Teiches sprechen dafür, den Teich mittelfristig aufzugeben.

Unter Beachtung der Tatsache, dass in der Ortslage Witzin bereits zwei Löschwasserbrunnen im Einsatz sind und ein dritter meinerseits empfohlen wird, liegt es nahe einen Löschwasserbrunnen (ohne Anschluss öffentliches Stromnetz) auch in Loiz abteufen zu lassen.

Als Standort erscheint der östliche Straßenrand auf Höhe der Kreuzung Lindenweg / Weg zum Trendsee geeignet (Anlage 3 und 4).

Hinweis: Die baulichen Anlagen im östlichen Bereich Erlengrund können mit dem o.g. Vorschlag nicht ganz erreicht werden. In diesem Bereich befinden sich nach der Karte zwei Sölle und ein kleiner Teich. Es ist anzuraten, dort eine Möglichkeit zur Löschwasserentnahme zu schaffen. Bei Bedarf stehe ich hier gerne beratend zur Seite.

Im Auftrag

Thomas Bürger
SB Vorbeugender Brandschutz

Anlagen
1 bis 4

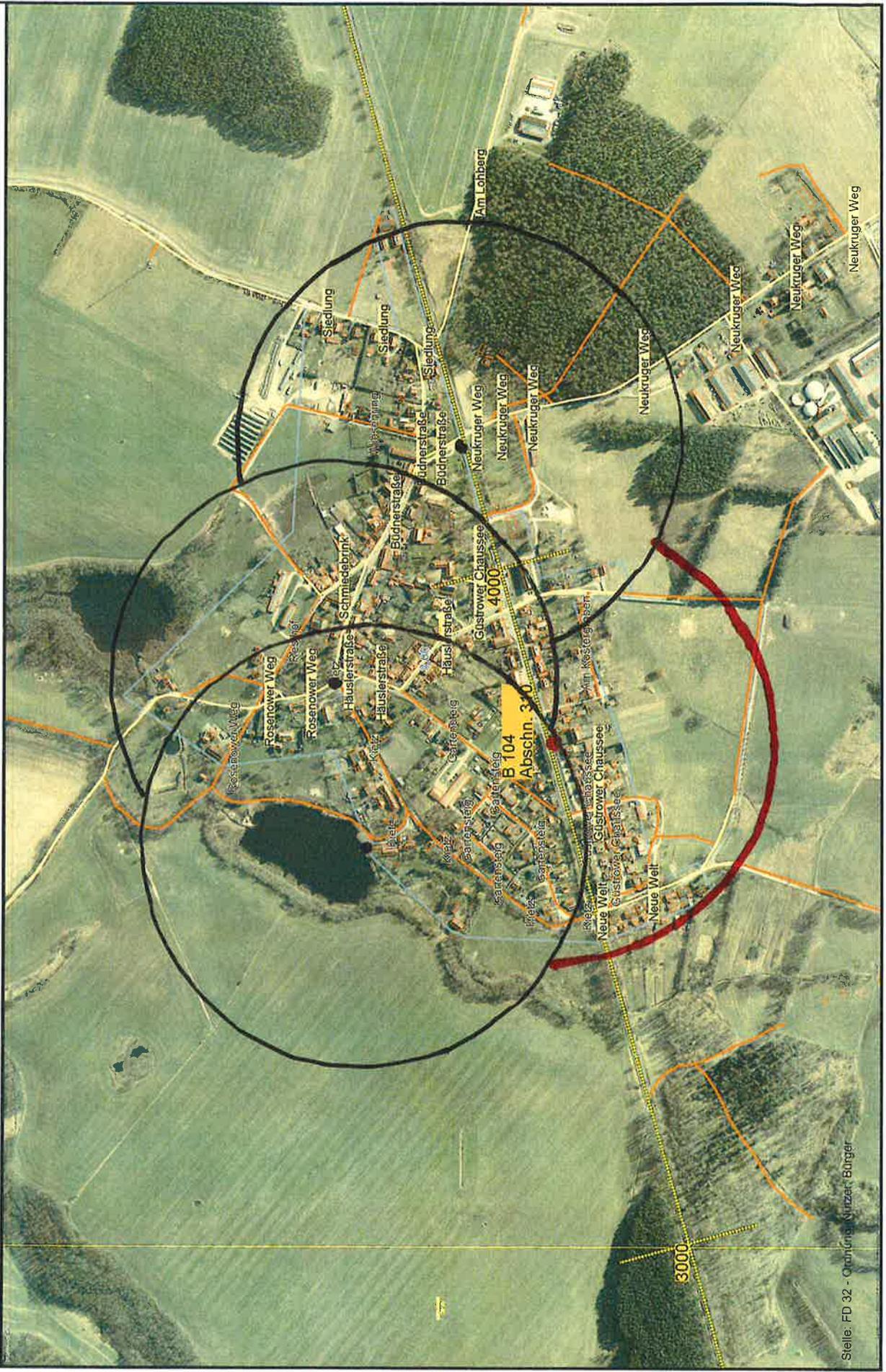
Verteiler:
Adressat
Verbleib

2-fach
1-fach

Anlage 1

03.11.2016

Auszug aus dem Geodatenportal
- Nur zur internen Verwendung -
Witzler (13692)
Flur 6
ca. 1: 5000



Stelle: FD 32 - Ortsteil Nitzlar, Bürger



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
Raum für Zukunft

Auszug aus dem Geodatenportal

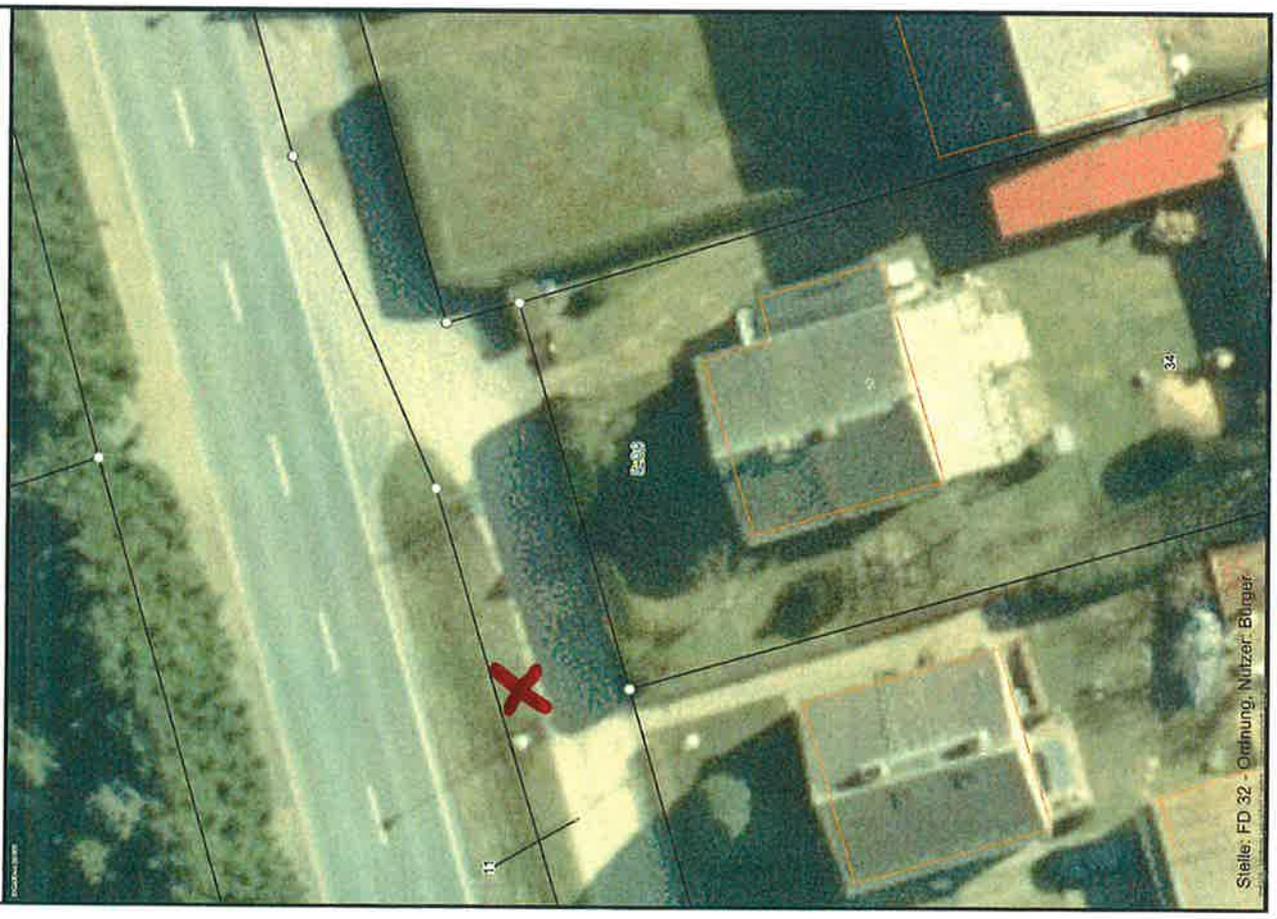
- Nur zur internen Verwendung -

Wohn (136992)
Flur 8

07.11.2016

Anlage 2

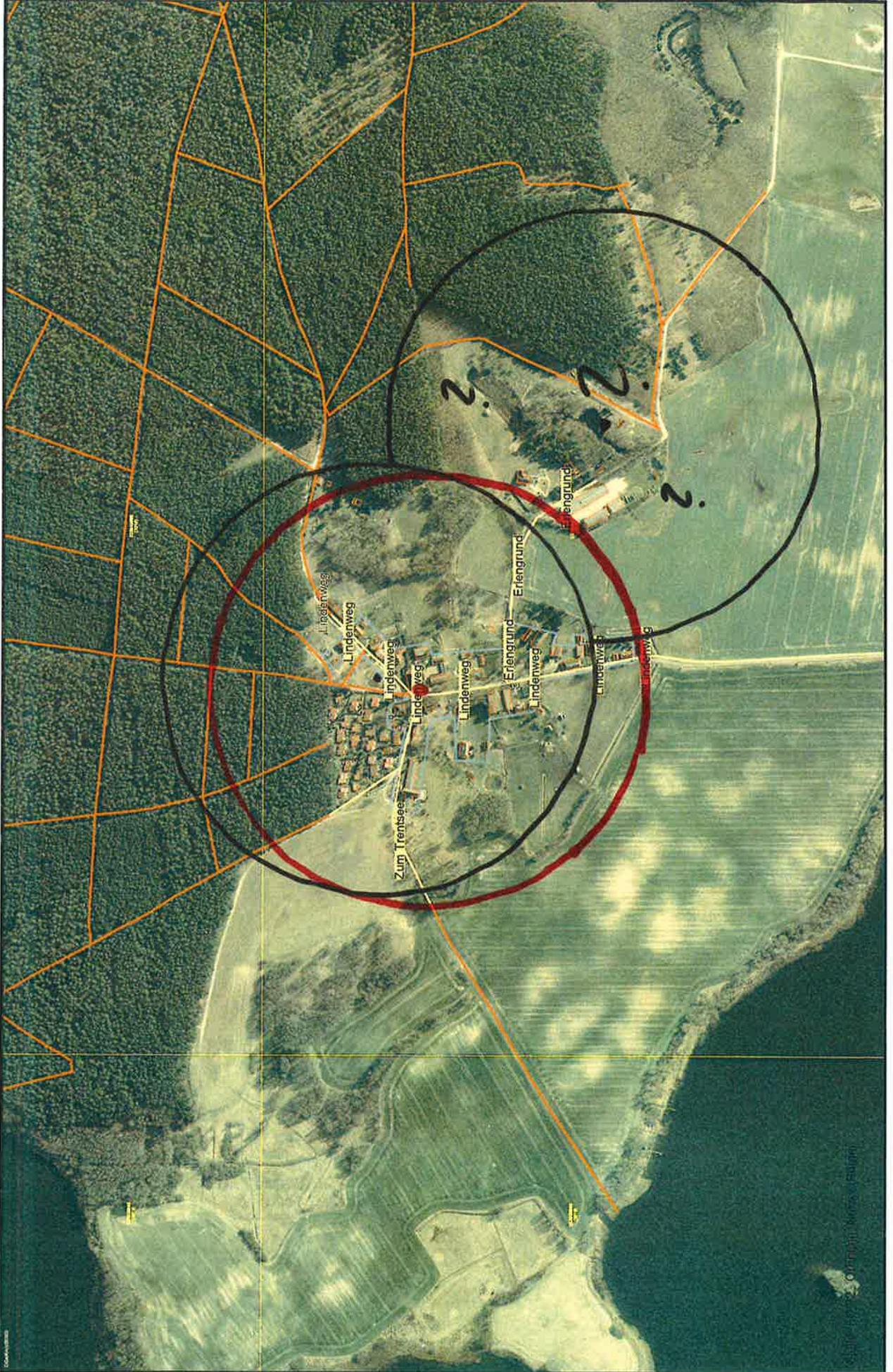
ca. 1: 250



Stelle: FD 32 - Ordnung, Nutzer: Bürger

Anlage 3

07.11.2016





LÄNDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
Raum für Zukunft

Auszug aus dem Geodatenportal

- Nur zur internen Verwendung -

Anlage 4

ca. 1: 500

07.11.2016



Stelle: FB 37, Ordnung, Nutzer, Bürger

1x M4 ✓

1640

(Et-VB39)

f-k. s. beahl
bes. f 3 (3)

~~1640~~

Vereinbarung

27. Ablegg
bei KTK.

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, 11.9.99
endvertreten durch das Straßenbauamt Schwerin,
vertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes Schwerin,
Herrn Taschenbrecker

- Straßenbauverwaltung -

und

der Gemeinde Witzin,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Urbschat

- Gemeinde -


11-9-99

I. Allgemeines

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, in der Ortsdurchfahrt Witzin, an der B 104 einen Regenwasserkanal als Gemeinschaftsmaßnahme zu verlegen, der u.a. als Vorflut für die B 104 dient. Die Lage des Regenwasserkanals einschließlich der Versickerungsanlage ist aus beiliegendem Lageplan zu ersehen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme sind im Bauentwurf des Planungsbüros Kuhnert, im Auftrag der Gemeinde vom April 1999, festgelegt.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2 - Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Gemeinde führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Straßenbauverwaltung hat das Recht, sich jederzeit vom Stand der Bauarbeiten zu überzeugen. Vom Beginn bis zum Abschluß der Bauarbeiten übernimmt die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht.

- (2) Die Gemeinde vergibt die Aufträge zur Durchführung von Baumaßnahmen zugleich in ihrem Namen und im Namen der Straßenbauverwaltung an einen Bieter.
Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die „ Verdingungsordnung für Bauleistungen „ - VOB -, bei der Vergabe von sonstigen Leistungen die „ Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ -VOL - verbindlich.
- (3) Die vorherige Zustimmung der Straßenbauverwaltung ist einzuholen für alle Vergaben, die sich auf die Bauarbeiten an der Fahrbahn beziehen.
- (4) Im Bauvertrag ist festzulegen, daß bei Streitigkeiten mit Auftragnehmern, die sich auf Bauarbeiten an der Fahrbahn beziehen, die vorgesetzte Stelle im Sinne von § 18 (2) VOB-B das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Rostock ist.
- (5) Die Gemeinde unterliegt hinsichtlich der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung soweit Straßenanlagen betroffen sind, die in die Baulast der Straßenbauverwaltung fallen.
- (6) Die Gemeinde verpflichtet sich, das Planungsbüro Kuhnert in ihrem Namen und auf ihre Rechnung mit der Bauüberwachung zu beauftragen.
- (7) Die Gemeinde stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Gemeinde oder des mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.
- (8) Die Gemeinde hat dafür einzustehen, daß die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.
- (9) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde abgenommen.
Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.
- (10) Die Baudurchführung ist für 1999 vorgesehen.

II Kostenverteilung

§ 3 - Kosten des Regenwasserkanals und der Versickerungsanlage

- (1) Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an den Kosten des Baues und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation (Regenwasserkanal) durch einmalige Zahlung eines pauschalierten Betrages.
(Ermittlung Anlage Seite 18).
- (2) Die Kosten für die Sickeranlage werden zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde entsprechend der eingeleiteten Wassermengen geteilt.
- (3) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Gemeinde an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation sowie der Zuleitung zum Vorfluter ergeben.
Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- (4) Werden nachträgliche Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder im allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltaforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Bund an den Kosten bis zu dem Beitrag, den er bei der Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen.

§ 4 - Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen.
Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs - und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs - und sonstiger Leitungen veranlaßt die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz (1) richten sich nach den bestehenden Rahmenverträgen mit den Versorgungsunternehmen.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßennutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 5 - Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde geteilt.

§ 6 - Kosten für die Bauvorbereitung und - durchführung

- (1) Die Gemeinde erhält für die Bauvorbereitung (insbesondere Planung, Entwurfsbearbeitung) und für die Baudurchführung (insbesondere Vergabe, Abrechnung, Vertragsabwicklung) Kosten in Höhe von 10% der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden tatsächlichen Baukosten von der Straßenbauverwaltung erstattet.

§ 7 - Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.
Die Kosten sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, ermittelt.
- (2) Die Kosten der Straßenbauverwaltung betragen vorbehaltlich der Abrechnung
- | | |
|---|---------------|
| a) Baukosten Regenwasserkanal, Fiktivkosten | 34.050,-- DM, |
| das entspricht 250,00 DM/ | |
| lfd. Meter Leitung | |
| b) Baukosten für Versickerungsanlage | 8.833,-- DM, |
| das entspricht 25,-% der Kosten | |
| der Anlage | |
- (3) Die Kosten für die Gemeinde betragen insgesamt vorbehaltlich der Abrechnung :
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| a) Baukosten Regenwasserkanal | 22.472,-- DM, |
| das entspricht der Differenz zu | |
| (2)a | |
| b) Baukosten für Versickerungsanlage | 26.499,-- DM, |
| das entspricht 75,-% der Kosten | |
| der Anlage | |
- (4) Diese Kostenteilungsschlüssel werden der Abrechnung zugrunde gelegt.
Die Rechnungslegung hat getrennt nach Baukosten und Verwaltungskosten entsprechend der anliegenden Formblätter zu erfolgen.
(Anlage Bl. 19 - 20)

- (5) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Gemeinde.
Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Gemeinde Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteil der Straßenbauverwaltung übersenden.
- (6) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Gemeinde zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig.
Soweit die Straßenbauverwaltung gegenüber der Gemeinde mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe des jeweilig geltenden Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- (7) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Straßenbauverwaltung vergeben sind, werden die Rechnungen von der Gemeinde geprüft, festgestellt und an die Straßenbauverwaltung zur Zahlung weitergeleitet.
Die Gemeinde ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Straßenbauverwaltung an der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

III Sonstige Regelungen

§ 8 - Baulast nach Fertigstellung

- (1) Es besteht Übereinstimmung, daß die Baulast an dem Regenwasserkanal einschl. der Versickerungsanlage der Gemeinde obliegt.
- (2) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Baulast an der Regenwasserleitung durch die Gemeinde sind gleichzeitig die Einleitgebühren abgegolten.

§ 9 - Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde
Witzin, den 28.07.1999

.....
Urbschat
Bürgermeister



Für die Straßenbauverwaltung:
Schwerin, den 26.07.1999

.....
Taschenbrecker
Amtsleiter

Z 2784

57

27.07.

95

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

Seite 7 -8	Kostenteilungsschlüssel/ Gesamtkosten
Seite 9 - 17	Kostenermittlung Entwässerungsanlage nach AKS
Seite 18	Ermittlung der anteiligen Kosten für den Regenwasserkanal und die Versickerungsanlage
Seite 19 - 20	Lagepläne
Seite 21 - 22	Muster der Abrechnung Bau- und Verwaltungskosten

Anlage

Ermittlung Kostenteilungsschlüssel

Regenwasserkanal

Gesamtbaukosten	56.522,00 DM	100 %
Anteil Gemeinde	22.472,00 DM	
Anteil Straßenbauamt	34.050,00 DM	

Versickerungsanlage

Gesamtbaukosten	35.332,00 DM	100 %
Anteil Gemeinde	26.499,00 DM	75 %
Anteil Straßenbauamt	8.833,00 DM	25 %

Anlage

Übersicht der Gesamtbaukosten

	Gesamtkosten	Anteil Gemeinde	Anteil SBA
Regenwasserkanal	56.522,00	22.472,00	34.050,00
Versickerungsanlage	35.332,00	26.499,00	8.833,00
Gesamtkosten	91.854,00	48.971,00	42.883,00

(ET-1NTWI)

- Ausfertigung SBA -

Ax Iny / z - K - ✓

A + D = L We

1. Nachtrag

zur Vereinbarung vom 26.07.1999/13.08.99

Ablage bei KTV
v. 26.7.99/
13.8.99

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin,
PF 110262, 19002 Schwerin,
endvertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes Schwerin,
Herrn Taschenbrecker
- Straßenbauverwaltung -
und
der Gemeinde Witzin,
vertreten durch das Amt Sternberger Seenlandschaft
- Gemeinde -

9.
22.11.99

bezüglich der Maßnahme

B 104, OL Witzin, - Vorflut

bedingt durch erforderlich gewordene Umverlegung des
Regenwasserkanals im Bereich vom Schacht KS₃ bis KS vorh. =
ehemaliger Anschluß zur Vorflut über ein Privatgrundstück.

Die Mehrkosten betragen:

- | | | |
|--|-----|--------------|
| a) Baukosten lt. Kostenvoranschlag | rd. | 37.729,41 DM |
| | | 38.000,-- DM |
| b) Verwaltungskosten gem § 6 (1);
10 % von 38.000,00 DM | | 3.800,00 DM |

Sie sind zu 100 % von der Straßenbauverwaltung zu tragen.

Dieser „1. Nachtrag“ ist gesondert außerhalb der Maßnahme B 104, OL Witzin, - Vorflut abzurechnen.

Es gelten ansonsten die Bedingungen der o.g. Vereinbarung.

Für die Gemeinde Witzin:

Für die Straßenbauverwaltung:

Witzin....., den ~~02.11.1999~~.

Schwerin, den 13.10.1999

.....
Urbschat
Bürgermeister



.....
Taschenbrecker
Amtsleiter

Straßenbauamt Schwerin

Güstrower Straße 88

19055 Schwerin

2	213f	
16	13.10.99	
14.11.99		

Anlagen:

- Kostenzusammenstellung nach AKS
- Kostenvoranschlag
- Lageplan (Gemarkung Witzin, Flur 1)

(Et-NTWI1)

1 + m 4 ✓

Luthe

2. Nachtrag
zur Vereinbarung vom 26.07.1999/13.08.1999

Bilke ist
Willy ist
1. Naddig

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin,
PF 110262, 19002 Schwerin,
endvertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes Schwerin,
Herrn Taschenbrecker
- Straßenverwaltung -
und
der Gemeinde Witzin,
vertreten durch das Amt Sternberger Seenlandschaft
- Gemeinde -



11.2.00

bezüglich der Maßnahme

B 104, OL Witzin, - Vorflut

bedingt durch erforderlich gewordene Baukostenerhöhung
(> 10% der Vergabesumme) entsprechend folgender Begründung:

1. Entwässerungsleitung

- 1.1 Der Kostenanteil des Straßenbauamtes erhöht sich von
34.050,00 DM auf 39.450,00 DM
- 1.2 Bei der Berechnung der Kosten wurden die Längen in der Ent-
wurfsplanung herangezogen
- 1.3 Gegenüber der Planung wurden in der Bauphase folgende Ände-
rungen erforderlich:
 - Verschiebung des Absetzbeckens um einige Meter aufgrund
der inzwischen veränderten Nutzung des Grundstückes
 - Herstellung einer weiteren Anschlußmöglichkeit für die
Straßenentwässerung der B 104 (Herauslegen der Leitung DN
300 mit Herstellung eines Schachtes im Gehwegbereich
neben der B 104)
 - Verlängerung der Vorhandenen Anschlüsse der Regenent-
wässerung der B 104 an den neuen Schacht

- Veränderung der Lage der Schächte aufgrund umfangreich vorhandener Leitungen in der Leitungstrasse, um unnötigen Mehraufwand (Leitungsumverlegung) einzusparen
- 1.4 Durch diese Änderung verändert sich die Länge der anrechenbaren Leitungen von geplanten 136,2 m auf 157,8 m

2. Beckenanlage zur Sammlung und Beseitigung des Regenwassers

- 2.1 Für die Berechnung des Kostenanteils des Straßenbauamtes wurden am 06.07.1999 die Kostenberechnung nach AKS und die Kostenberechnung vom 09.06.1999 der Entwurfsplanung zugrundegelegt
- 2.2 Die in der Submission erhaltenen Preise liegen zum teil über den geplanten Kosten
- 2.3 Entsprechend Absprachen mit dem Auftraggeber und der unteren Wasserbehörde wurde eine vorhandene und während der Bautätigkeit wiedergefundenen Dränleitung gespült, um einen Notüberlauf zu erhalten
- 2.4 Folgende Preisveränderungen (Netto) sind zwischen Kostenberechnung und Angebot aufgetreten:
- Rückhaltebecken (Absetzbecken) herstellen komplett:
von 3.874,25 DM zu 8.592,30 DM
 - Rückhalte-/Sickerbecken herstellen komplett:
von 16150,00 DM zu 26.123,97 DM
 - Baugelände abräumen von 2.000,00 DM zu 4.900,00 DM
 - Einfriedung herstellen von 1395,00 DM zu 12.789,40 DM
- 2.5 Durch die oben angeführten veränderten Angebotspreise ergibt sich im Wesentlichen die Kostenerhöhung für die Beckenanlage

Demzufolge erhalten der §7 (2) und §7 (3) folgende Fassung:

- (2) Die Kosten der Straßenbauverwaltung betragen vorbehaltlich der Abrechnung und ohne den 1. Nachtrag:
- | | |
|--|--------------|
| a) Baukosten Regenwasserkanal,
Fiktivkosten
das entspricht 250,- DM/lfdm Leitung | 39.050,- DM, |
| b) Baukosten für Versickerungsanlage
das entspricht 25% der Baukosten
der Anlage | 16.017,- DM, |
| c) Verwaltungskosten gem. §6 (1)
10% von (39.050,-+16.017,-) = | 5.507,- DM |
- (3) Die Kosten für die Gemeinde betragen insgesamt vorbehaltlich der Abrechnung
- | | |
|--|-------------|
| a) Baukosten Regenwasserkanal
das entspricht der Differenz zu
(2)a | 9.465,- DM, |
|--|-------------|

b) Baukosten für Versickerungsanlage 48.052,- DM,
 das entspricht 75% der Baukosten
 der Anlage

Es gelten ansonsten die Bedingungen der o.g. Vereinbarung.

Für die Gemeinde Witzin:

Für die Straßenbauverwaltung

Witzin, 02.12.1999

Schwerin, den 30.11.1999

Urbschat
 Bürgermeister



Taschenbrecker

Taschenbrecker
 Amtsleiter

Straßenbauamt Schwerin
 Güstrower Straße 88
 19055 Schwerin

2	213f	
<i>P</i>	<i>BT</i>	
27.11.99	02.12.99	

Folgende Anlagen sind Bestandteil des 2. Nachtrages
 zur Vereinbarung:

- 1.) Anlage, A', Seite 1-4
- 2.) Kostenzusammenstellung nach AKS

(Et-AnlA)

Anlage A

Übersicht der Gesamtbaukosten

gemäß (SR) Schlußrechnung

	Gesamtkosten	Anteil Gemeinde	Anteil SBA
Regenwasserkanal	48.915,07	9.465,07	39.450,00
Versickerungsanlage	64.069,33	48.052,00	16.017,33
Gesamtkosten :	<u>112.984,40</u>	<u>57.517,07</u>	<u>55.467,33</u>

Antrag auf Ergänzung der Niederschrift der 11. ord. Sitzung der Gemeindevertretung Witzin

beantragt von Lydia Steuber

Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Bau/Finanzen:

1.

Frau Steuber teilt mit, dass keine Ausschusssitzung stattgefunden hat.

2.

Sie teilt im Auftrag von Herrn Johansen mit, nochmals darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss bereits auf seiner Sitzung im April 2016

über das Thema "Leitbildgesetz und mögliche Gemeindefusionen" beraten hat. Hier wurde von der CDU-Fraktion, Herrn Urbschat der Vorschlag

unterbreitet, dass dazu eine Arbeitsgruppe gebildet werden sollte. Dieser Vorschlag wurde als Empfehlung an die Gemeindevertretung bestätigt. In dieser Arbeitsgruppe sollten sich interessierte Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und Einwohner zusammenfinden und das Thema erörtern.

Frau Steuber schlägt vor, dass die Gemeindevertretung kurzfristig darüber befinden sollte, ob man dieser Empfehlung folgt, damit die Arbeitsgruppe die Arbeit aufnehmen kann.

Sie schlägt vor, dass die Gemeinde/Bürgermeister einen Aushang veröffentlichen könnte, mit dem Aufruf, dass sich alle Einwohner, die an dieser Arbeitsgruppe mitwirken wollen, sich dazu beim Bürgermeister melden, Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder einbezogen. Aus der Arbeitsgruppe heraus sollte dann ein Verantwortlicher für die Leitung dieser bestimmt werden.

Dieser Vorschlag findet allgemeine Zustimmung in der Gemeindevertretung.

3.

Bezugnehmend zu den Ausführungen des Bürgermeisters in seinem Bericht zum Thema "Daniel Peters Gartensteig" berichtet Frau Steuber, dass Herr August Rux sich an den Bauausschuss, hier Herrn Kröplin und Herrn Johansen gewandt hatte, weil er der Auffassung war, dass der Bürgermeister seine Anfrage nicht objektiv und unvoreingenommen bewertet hat. Frau Steuber teilt mit, dass sie im Auftrag des Bauausschusses und Herrn Rux sich an das Bauordnungsamt des Landkreises wegen grundsätzlicher Klärung dieser Grenzbebauung und Überbauung von öffentlichen Verkehrsflächen bei zusätzlichen Zufahrten gewandt hat. Herr Rux fühlt sich betroffen aufgrund der Befestigung einer 2. Zufahrt, die bis vor sien Grundstück reicht.